

PRESSEMITTEILUNG

8. April 2013

Frist für Dichtigkeitsprüfung soll gestrichen werden

Blume, Kronawitter und Podiuk zeigen sich zufrieden mit anliegerfreundlicher Lösung

Zahlreiche Münchner Grundstückseigentümer haben Grund zum Aufatmen: Gemäß einer Beschlussvorlage, die am 16. April im Stadtentwässerungsausschuss behandelt werden soll, ist vorgesehen, die Frist für die Erstprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen ersatzlos zu streichen. Bisher sah die Regelung eine Verpflichtung vor, jeden Hauskanalanschluss bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die nun vorgeschlagene eigentümerfreundlichere Änderung geht zurück auf einen Antrag der CSU-Stadtratsfraktion im Oktober 2012. Darin hatten die Stadträte in Zusammenarbeit mit dem Landtagsabgeordneten Markus Blume unter anderem auf die neue Muster-Entwässerungssatzung und eine entsprechende Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums verwiesen.

Die Verunsicherung unter den Hausbesitzern war in den letzten Jahren bei jeder Versammlung zu spüren. Denn insbesondere die in München praktizierte Anliegerregie, bei der der einzelne Eigentümer die Verantwortung für den gesamten Kanal bis zum Hauptkanal trägt, also auch für Kanalteile außerhalb seines Grundstücks, beinhaltet im Fall einer negativen Dichtigkeitsprüfung ein enormes Kostenrisiko. Wie ein Damoklesschwert wirkte dabei, dass eine zum 31.12.2015 nicht nachgewiesene Dichtigkeitsprüfung sogar eine Ordnungswidrigkeit darstellen sollte. Hinzu kam, dass längst dubiose Firmen die Verunsicherung nutzen, um den Eigentümern teure und teilweise nicht einmal zertifizierte Prüfverfahren aufzudrängen.

Dabei war die landesweit verbindliche Rechtslage deutlich entspannter. So wurde eine einschlägige DIN-Norm erst im Februar 2012 geändert und die Muster-Entwässerungssatzung, die das Bayerische Innenministerium veröffentlichte, enthielt keinerlei Fristenregelungen. Die örtlichen CSU-Stadträte Dr. Georg Kronawitter und Hans Podiuk betonten daher ebenso wie Markus Blume immer wieder, es gäbe keinen Zeitdruck und Hauseigentümer sollten nichts überstürzen. Ihre Bemühungen untermauerten die Stadträte mit einem Antrag, der die Stadt aufforderte, die Münchner Entwässerungssatzung zu überarbeiten und dabei die Frist zur Erstüberprüfung zu streichen. Mit Erfolg, wie sich nun zeigt. Denn die Frist zur Erstüberprüfung und mit ihr auch der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit sollen ersatzlos gestrichen werden. Davon unbeschadet bleibt selbstverständlich die generelle Verpflichtung der Anschlussnehmer die Grundstücksentwässerungsanlagen wasserdicht zu halten und die Möglichkeit, bei bestehenden Anhaltspunkten einen Dichtigkeitsnachweis zu verlangen.

Blume und die Stadträte zeigen sich entsprechend zufrieden: „Damit besteht nun Sicherheit für die Grundstückseigentümer. Wozu wir immer geraten hatten, hat sich nun bestätigt: Es besteht keine Pflicht zu überstürztem Handeln.“ Gleichzeitig mahnen Sie allerdings mit Blick auf die für 2014 geplante Neufassung der Entwässerungssatzung, für die in München praktizierte Anliegerregie eine anliegerfreundliche Lösung für Härtefälle zu finden. Es könne nicht sein, dass der Private den schwierigen Nachweis führen müsse, dass sein Kanal sachgerecht gebaut wurde, wenn er aufgrund von Schwerlastverkehr oder einem Baum im öffentlichen Grün beschädigt wurde: „Dafür muss die Stadt eine Beweislastumkehr vorsehen, das heißt sie muss nachweisen, dass es nicht der Baum oder der Verkehr waren, die den Kanal beschädigt haben“, fordert Blume.

Kontakt für Rückfragen:

Thomas Kauer
Pressereferent

Abgeordnetenbüro Markus Blume, MdL
Maximilianeum, 81627 München

Tel: +49 89 67920082
Email: presse@markus-blume.de